

Satzung des Niedersächsischen Hockey-Verbandes e.V.

Allgemeines

§ 1 Begriff, Name, Sitz

- (1) Der Niedersächsische Hockey-Verband e.V. (NHV) ist ein gemeinnütziger Zusammenschluss niedersächsischer Vereine, die Feld- oder Hallenhockeysport betreiben.
- (2) Der NHV hat seinen Sitz in Hannover und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des NHV ist die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der Interessen des Hockeysportes.
- (2) Der NHV bekennt sich zur Einheit des Sportes.
- (3) Aufgaben des NHV sind die Pflege und Förderung des Hockeysportes in Breite und Spitze, insbesondere die
 - a) Vertretung des Hockeysportes in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen bei dem Landessportbund Niedersachsen e.V. (LSB), den Kreis- und Stadtsportbünden, bei den öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften und Behörden sowie bei regionalen und überregionalen Fachverbänden und Interessengemeinschaften,
 - b) Förderung der Zusammenarbeit seiner Mitglieder sowie der Gründung neuer und der Erweiterung bestehender Mitglieder,
 - c) Durchführung von Hockeyveranstaltungen, insbesondere von Meisterschaftsspielen,
 - d) Pflege und Förderung der hockeysportlichen und allgemeinen Jugendarbeit.
- (4) Der NHV verhält sich politisch, konfessionell und rassistisch neutral.
 - a) Der NHV verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
 - b) Der NHV unterstützt Strukturen und Maßnahmen zur Verhinderung von Wettbetrug und jeder Form von Manipulation im Sport.
 - c) Zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern ist bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation der Frauen und Männern ausdrücklich zu beachten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der NHV verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des NHV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des NHV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Zuwendungen an den NHV aus zweckgebundenen Mitteln dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.
- (4) Der NHV ist selbstlos tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (5) Die Mitglieder und Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine pauschale Vergütung erhalten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung / der ordentliche Verbandstag unter Beachtung der Finanz- und Haushaltsplanung

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- (1) Der NHV ist Mitglied des Deutschen Hockey-Bundes e.V. (DHB) und des LSB.
- (2) Die Mitglieder des NHV werden mit Erwerb der Mitgliedschaft Mitglieder des DHB.

§ 6 Rechtsgrundlagen und Disziplinarmaßnahmen

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Organe des NHV bestimmen sich nach dieser Satzung und folgenden Regelungen:
 - a) Jugendordnung des NHV (JO NHV),
 - b) Zusatzbestimmungen des NHV zur Spielordnung des DHB (SPO NHV),
 - c) Ehrungsordnung des NHV (EHO NHV),
 - d) Zusatzbestimmungen der Interessengemeinschaft-Nord (IG-Nord) zur Spielordnung des DHB (SPO IG-Nord) und Zusatzbestimmungen für die gemeinsamen Oberligen des Bremer Hockey-Verbandes e.V. und des NHV (SPO OL-BHV/NHV),
 - e) Satzung, Spielordnung (SPO DHB), Schiedsgerichtsordnung (SGO DHB), Jugendordnung (JO DHB) und sonstige Ordnungen des DHB.
- (2) Änderungen dieser Satzung und der in Absatz 1 genannten Rechtsgrundlagen, die der Verbandstag beschließt, treten mit der Beschlussfassung, Änderungen, die der Verbandsjugendtag oder der Verbandsbeirat beschließt, mit der Veröffentlichung durch den NHV in Kraft.
- (3) Verstöße eines Mitgliedes und von Mitgliedern eines Mitgliedes gegen die allgemeine sportliche Ordnung oder gegen Pflichten, die ihm nach dieser Satzung oder den sonstigen in Absatz 1 genannten Rechtsgrundlagen gegenüber dem NHV obliegen, können mit den in § 13 Absatz 1 SGO DHB genannten Disziplinarmaßnahmen geahndet werden. § 10 bleibt unberührt. Über die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme beschließt der gesamte Vorstand, sofern eine andere Zuständigkeit nicht vorgesehen ist; § 13 Absatz 2 SGO DHB gilt entsprechend. Gegen die Entscheidungen steht dem Betroffenen der Rechtsweg nach der SGO DHB zu.

§ 6a Veröffentlichungen

Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung auf der Homepage des NHV als offiziellem Organ und durch schriftliche Mitteilung. Die schriftliche Form ist auch gewahrt, wenn die Mitteilung per E-Mail erfolgt.

Mitgliedschaft

§ 7 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können gemeinnützige Vereine werden, die die in § 2 genannten Zwecke verfolgen und die Mitglieder im LSB sind.
- (2) Außerordentliche Mitglieder können Organisationen und Gemeinschaften werden, die an der Förderung des Hockeysportes interessiert sind und die nicht die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen.
- (3) Der NHV kann auf Grund besonderer Verdienste um die Förderung des Hockeysportes Ehrenpräsidentinnen/Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder ernennen. Das Nähere regelt die Ehrungsordnung des NHV.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich beim NHV zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der gesamte Vorstand.
Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- (2) Wird die Aufnahme abgelehnt, kann der Antragsteller Einspruch zum Verbandsbeirat einlegen, der endgültig entscheidet.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung an den NHV unter Einhaltung einer Austrittsfrist von drei Monaten zum Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres oder
 - b) Ausschluss des Mitgliedes oder
 - c) Auflösung des Mitgliedes.Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben zuvor begründete Verbindlichkeiten gegenüber dem NHV sowie anderen Verbänden und Interessengemeinschaften unberührt. Bereits erbrachte Beiträge, Umlagen der sonstige Leistungen werden nicht zurück gewährt.

§ 10 Ausschluss

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur zulässig bei
 - a) grober Verletzung der in § 12 vorgesehenen Pflichten,
 - b) mehr als einjährigem Rückstand mit der Bezahlung von Beiträgen oder sonstigen dem NHV gegenüber bestehenden Verpflichtungen,
 - c) Verlust der Gemeinnützigkeit des Mitgliedes.Über den Ausschluss entscheidet der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder nach vorheriger Anhörung des Betroffenen. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen der Rechtsweg nach der SGO DHB zu.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11 Rechte der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt,
 - a) an Mitgliederversammlungen mit Sitz, Stimme und Antragsrecht teilzunehmen,
 - b) an allen Veranstaltungen, insbesondere dem Spielbetrieb, nach Maßgabe der hierfür bestehenden Regelungen teilzunehmen,
 - c) die Wahrung und Förderung ihrer Interessen durch den NHV zu verlangen,
 - d) den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des NHV zum gleichen Wohl aller ordentlichen Mitglieder zu verlangen.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt,
 - a) an Mitgliederversammlungen mit Sitz und Antragsrecht, jedoch ohne Stimme, teilzunehmen,
 - b) an allen Veranstaltungen, insbesondere dem Spielbetrieb, nach Maßgabe der hierfür bestehenden Regelungen teilzunehmen,
 - c) die Wahrung und Förderung ihrer Interessen durch den NHV zu verlangen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder
 - a) sind verpflichtet, die in § 6 Absatz 1 genannten Rechtsgrundlagen zu beachten und sie sowie auf ihnen beruhende Entscheidungen zu befolgen,
 - b) sind an die Satzung und Anordnungen des NHV gebunden,
 - c) und der NHV verurteilen und bekämpfen das Doping. Dementsprechend nimmt der NHV am Dopingkontrollsystem des DHB, der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) und der Fédération Internationale de Hockey (FIH) teil. Sowohl DHB als auch NADA und FIH sind berechtigt Dopingkontrollen während und außerhalb des Wettkampfes durchzuführen. Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der im § 12 der Satzung des DHB festgelegten Verstöße gegen die Anti-Doping Bestimmungen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung des jährlichen Beitrages verpflichtet. Der Beitrag ist am Beginn eines Geschäftsjahres fällig, jedoch nicht vor Erteilung der Beitragsrechnung. Die Höhe des Beitrages bemisst sich nach der Anzahl der Mitglieder des Mitgliedes, zu deren Meldung die Mitglieder verpflichtet sind. Der pro Mitglied der Mitglieder zu zahlende Beitrag wird von dem Verbandstag festgesetzt.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung von Nenngeldern und Nenngeldnachsüssen für die Teilnahme an Meisterschaftsspielen verpflichtet. Diese Beiträge sind mit der Erteilung einer

entsprechenden Rechnung fällig. Das Nähere regelt die SPO NHV.
Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung von Umlagen verpflichtet, sofern die Mittel des NHV zur Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben nicht ausreichen. Über die Festlegung von Umlagen entscheidet der Verbandsbeirat auf Antrag des Vorstandes. Die Höhe aller von einem Mitglied in einem Geschäftsjahr erhobenen Umlagen darf die Höhe des für dieses Geschäftsjahr von dem Mitglied zu zahlenden Beitrages nicht überschreiten.

Organe des NHV

§ 13 Organe und Amtszeit

- (1) Die Organe des NHV sind:
 - (a) der Verbandstag,
 - (b) der Vorstand,
 - (c) der Verbandsbeirat,
 - (d) der Verbandsjugendtag
- (2) Wird das Amt eines Organmitgliedes, das von dem ordentlichen Verbandstag zu wählen ist, wegen vorzeitigen Ausscheidens des Mitgliedes auf einem außerordentlichen Verbandstag neu besetzt, dauert die Amtszeit hierfür bis zur nächsten turnusmäßigen Neuwahl durch einen ordentlichen Verbandstag.

I. Verbandstag

§ 14 Aufgaben

- (1) Der Verbandstag ist das oberste Organ des NHV. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.
- (2) Der Verbandstag entscheidet insbesondere über:
 - a) die Entlastung des Vorstandes,
 - b) die Wahl der Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Vorstandes Jugend,
 - c) die Wahl der Schiedsrichter/innen und der Ersatzschiedsrichter/innen des Verbandsschiedsgerichtes,
 - d) die Wahl der Wahlmitglieder des Verbandsbeirates,
 - e) die Wahl der Kassenprüfer,
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - h) Änderungen der Satzung und der Ordnungen des NHV, mit Ausnahme der JO NHV,
 - i) die Auflösung des NHV.

§ 15 Zusammentreten und Anträge

- (1) Ein ordentlicher Verbandstag findet alljährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt. In den Jahren, in denen ein ordentlicher Bundestag des DHB stattfindet, soll er vor diesem stattfinden. Termin und Ort werden vom Vorstand bestimmt und müssen mindestens drei Monate vorher unter Hinweis auf die in Absatz 3 Satz 2 genannte Antragsfrist veröffentlicht werden.
- (2) Der Verbandstag wird von dem Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung einberufen.
Die Tagesordnung soll mindestens enthalten:
 - a) Feststellung der Stimmberechtigten,
 - b) Niederschrift des vorausgegangenen Verbandstages,
 - c) Berichte der Vorstandsmitglieder,
 - d) Bericht der Kassenprüfer,
 - e) Entlastungen,
 - f) Festlegung der Beitragshöhe für das laufende Geschäftsjahr,
 - g) Neuwahlen,
 - h) Anträge.

- (3) Anträge zum Verbandstag können die Mitglieder des NHV, der Vorstand, der Verbandsjugendtag und der Verbandsjugendausschuss stellen. Anträge zum ordentlichen Verbandstag müssen spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag schriftlich bei der Präsidentin/beim Präsidenten oder bei der Geschäftsstelle des NHV eingegangen sein. Fristgerecht eingegangene Anträge müssen vom Vorstand spätestens mit der Einberufung veröffentlicht werden.
- (4) Anträge, die nicht in der in Absatz 3 Satz 2 genannten Antragsfrist eingegangen sind, können durch Beschluss des Verbandstages als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden. Dringlichkeitsanträge auf Änderung dieser Satzung sowie auf Auflösung des NHV sind unzulässig.

§ 16 Stimmrecht und Vollmachten

- (1) Bei einem Verbandstag sind stimmberechtigt:
 - a) die ordentlichen Mitglieder mit je einer Stimme bis zu 50 Mitgliedern des Mitglieders und je einer weiteren Stimme für jede weiteren angefangenen 50 Mitglieder des Mitglieders,
 - b) jedes Vorstandsmitglied mit einer Stimme, auch wenn ein Vorstandsmitglied mehr als ein Vorstandsamt bekleidet,
 - c) Ehrenpräsidentinnen/Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder mit je einer Stimme, sofern sie nicht bereits nach Buchst. b stimmberechtigt sind.
- (2) Die Berechtigung zur Ausübung des in Absatz 1 Buchst. a genannten Stimmrechtes ist der Präsidentin/ dem Präsidenten zu Beginn des Verbandstages durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen.
- (3) Ein Stimmberechtigter kann sich von einem anderen Stimmberechtigten vertreten lassen. Die Vollmacht zur Ausübung des Stimmrechtes ist dem anderen Stimmberechtigten schriftlich zu erteilen und von diesem der Präsidentin/dem Präsidenten zu Beginn des Verbandstages vorzulegen. Ein Stimmberechtigter darf das Stimmrecht nicht für mehr als sechs fremde Stimmen ausüben; vertritt er nur einen einzigen anderen Stimmberechtigten, darf er dessen Stimmrecht jedoch in vollem Umfang auch dann ausüben, wenn dieser über mehr als sechs Stimmen verfügt.
- (4) Das Stimmrecht eines Mitglieders ruht, solange es mit der Zahlung fälliger Beiträge, Nenngelder, Nenngeldnachsüsse, Umlagen oder rechtskräftig verhängter Strafen ganz oder teilweise in Rückstand ist.

§ 17 Beschlussfassung und Versammlungsniederschrift

- (1) Ein ordnungsgemäß einberufener Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung keine andere Mehrheit vorgesehen ist. Für Änderungen dieser Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) Ein/e von der Präsidentin/dem Präsidenten auszuwählende/r Schriftführer/in führt eine Niederschrift über die Versammlung, die insbesondere die Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist den Mitgliedern binnen vier Wochen nach dem Verbandstag durch den Vorstand zuzuleiten. Einwendungen gegen die Niederschrift sind binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Zugang schriftlich bei der Präsidentin/ beim Präsidenten geltend zu machen.

§ 18 Außerordentlicher Verbandstag

- (1) Der Vorstand kann jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dieses von mindestens einem Drittel der Mitglieder des NHV schriftlich und unter Angabe des Grundes und des Gegenstandes, über den beraten und beschlossen werden soll, bei der Präsidentin/ dem Präsidenten beantragt wird.
- (2) Der außerordentliche Verbandstag muss spätestens sechs Wochen nach dem Eingang des Antrages stattfinden. Die Einberufung muss unverzüglich unter Bekanntgabe des Gegenstandes der Beratung und Beschlussfassung durch Veröffentlichung erfolgen. Bei dem außerordentlichen Verbandstag darf nur über diesen Gegenstand beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge sind ausgeschlossen.
Im Übrigen gelten §§ 16 und 17 entsprechend

II. Vorstand

§ 19 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand des NHV setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Präsident/in,
 - b) Vizepräsident/in,
 - c) Vorstand Finanzen,
 - d) Vorstand Sportorganisation,
 - e) Vorstand Jugend,
 - f) Vorstand Schiedsrichter,
 - g) Vorstand Breitensport und Vereinsentwicklung,
 - h) Vorstand Lehre und Ausbildung,
 - i) Vorstand Kommunikation.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden, mit Ausnahme des Vorstandes Jugend, von dem Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zu Neuwahlen andauert. Die in Absatz 1 Buchst. a, c, h und i genannten Vorstandsmitglieder werden in den Kalenderjahren mit ungerader, die in Absatz 1 Buchst. b, d, f und g genannten Vorstandsmitglieder in den Kalenderjahren mit gerader Endzahl gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- (3) Der Vorstand Jugend wird in den Kalenderjahren mit ungerader Endzahl von dem Verbandsjugendtag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Amtszeit beginnt und endet mit der Wahl der anderen Vorstandsmitglieder, die in den Kalenderjahren mit ungerader Endzahl gewählt werden. Das Nähere regelt die JO NHV.
- (4) Niemand darf mehr als zwei Ämter im Vorstand gleichzeitig bekleiden.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied, mit Ausnahme des Vorstandes Jugend, vor Ablauf der Wahlperiode aus, ergänzt sich der Vorstand durch Beschlussfassung bis zur Neuwahl auf einem außerordentlichen oder dem nächsten ordentlichen Verbandstag. § 13 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (6) Vorstand des NHV im Sinne des § 26 BGB ist die/der Präsident/in allein oder die/der Vizepräsident/in gemeinsam mit dem Vorstand Finanzen. Geschäftsführender Vorstand sind die in Absatz 1 Buchst. a bis d genannten Vorstandsmitglieder.

§ 20 Aufgaben

- (1) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Führung der Verbandsgeschäfte nach den Vorschriften dieser Satzung und nach Maßgabe der von dem Verbandstag gefassten Beschlüsse,
 - b) Beschlussfassung über die Aufnahme (§ 8 Absatz 1) und den Ausschluss von Mitgliedern (§ 10) sowie die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen (§ 6 Absatz 2),
 - c) Berufung der Mitglieder von Vorstandsausschüssen, soweit sie nicht durch diese Satzung bestimmt sind,
 - d) Wahl von Ersatzschiedsrichterinnen/Ersatzschiedsrichtern des Verbandsschiedsgerichtes für den Fall, dass Ersatzschiedsrichter/innen als solche vorzeitig aus ihrem Amt ausscheiden
- (2) Der geschäftsführende Vorstand erledigt die Aufgaben des Vorstandes, sofern nicht Erledigung durch den gesamten Vorstand vorgeschrieben ist oder vom geschäftsführenden Vorstand für erforderlich gehalten wird.
- (3) Die einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die/Der Präsident/in vertritt den NHV nach innen und außen, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Verbandstage und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes.
 - b) Die/Der Vizepräsident/in ist Leistungssportwart. Im Übrigen ist sie/er Vertretung der Präsidentin/des Präsidenten im Verhinderungsfalle in allen Aufgaben und leitet und überwacht im Einvernehmen mit diesem die inneren Angelegenheiten des NHV, soweit nicht andere Organe oder Organmitglieder hierfür zuständig sind. Außerdem bestellt er im Benehmen mit dem Vorstand Übungsleiter und ist auch für diese zuständig.

- c) Der Vorstand Finanzen verwaltet die Verbandskassengeschäfte und ist für alle damit zusammenhängenden Aufgaben verantwortlich.
- d) Der Vorstand Sportorganisation regelt und überwacht den Sportbetrieb, sofern nicht andere Organe hierfür zuständig sind. Er bestellt im Benehmen mit dem Vorstand die Staffelleiter der Erwachsenen.
- (4) Die übrigen Mitglieder des Vorstandes haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Der Vorstand Jugend regelt und überwacht die Jugendarbeit nach Maßgabe der JO NHV, soweit nicht andere Organe hierfür zuständig sind.
 - b) Der Vorstand Schiedsrichter leitet und überwacht das Schiedsrichterwesen.
 - c) Der Vorstand Breitensport und Vereinsentwicklung leitet die Förderung der Gründung neuer und der Festigung und Erweiterung bestehender Mitglieder.
 - d) Der Vorstand Lehre und Ausbildung ist zuständig für die Aus- und Weiterbildung der Verbandstrainer. Er unterstützt die Aus- und Weiterbildung der Trainer und Übungsleiter der Mitgliedsvereine.
 - e) Der Vorstand Kommunikation stellt den Verband und seine Ziele mit allen Mitteln der Öffentlichkeitsarbeit in den Medien dar. Er ist für Gestaltung, Inhalt sowie Herausgabe der "NHV - Mitteilungen" verantwortlich. Einzelheiten regelt er im Benehmen mit dem Vorstand.

§ 21 Beschlussfassung und Sitzungsniederschrift

- (1) Im Vorstand hat jedes Mitglied des Vorstandes eine Stimme. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des amtierenden Präsidentin/Präsidenten.
- (2) Im Übrigen gilt § 17 Absatz 1, 3 und 4 sinngemäß.

§ 22 Vorstandsausschüsse

- (1) Vorstandsausschüsse unterstützen den Vorstand bei der Führung der Verbandsgeschäfte.
- (2) Der Vorstand bildet folgende Ausschüsse:
 - a) den Spielausschuss (SPA); ihm gehören der Vorstand Sportorganisation als Vorsitzende/r, die/der Vizepräsident/in, der Vorstand Jugend, der Vorstand Schiedsrichter, der Vorstand Lehre und Ausbildung, die Staffelleiter/in der Jugendaltersklassen und die Staffelleiter/in der Erwachsenenaltersklassen an. Dem SPA obliegen die Organisation, Leitung und Überwachung des Spielbetriebes einschließlich der Koordination der Spieltermine mit weiterführenden Meisterschaften.
Weitere Einzelheiten regelt die SPO NHV;
 - b) den Schiedsrichter- und Regelausschuss (SRA); ihm gehören der Vorstand Schiedsrichter als Vorsitzende/r und bis zu drei weitere Mitglieder an. Dem SRA obliegen die Aus- und Weiterbildung, die Ansetzung, die Beobachtung und die Beurteilung von Schiedsrichterinnen/Schiedsrichtern einschließlich ihrer Ernennung zu Verbandsschiedsrichterinnen/Verbandsschiedsrichtern sowie die Meldung von Schiedsrichterinnen/Schiedsrichtern für den Einsatz durch den DHB. Weitere Einzelheiten regelt die SPO NHV;
 - c) den Finanzausschuss (FA); ihm gehören die/der Präsident/in als Vorsitzende/r, die/der Vizepräsident/in, der Vorstand Finanzen, der Vorstand Sportorganisation und der Vorstand Jugend an. Dem FA obliegen die Unterstützung des Vorstandes Finanzen und die Beschlussfassung über Änderungen des Haushaltsvoranschlages.
- (3) Der Vorstand kann weitere Ausschüsse für die Tätigkeitsbereiche aller Mitglieder des Vorstandes bilden und bestehende Ausschüsse auflösen, wenn ihr Tätigkeitsbereich weggefallen ist oder für ihre Tätigkeit aus anderen Gründen kein Bedarf mehr besteht.
Die Geschäftsverteilung innerhalb der Ausschüsse regeln diese selbst. Im Übrigen gilt § 21 entsprechend.

III. Verbandsbeirat

§ 23 Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Der Verbandsbeirat setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, wobei die/der Präsident/in Vorsitzende/r des Beirates ist, und
 - b) vier Mitgliedern der ordentlichen Mitglieder, die von dem Verbandstag auf die Dauer eines Jahres mit der Maßgabe gewählt werden, dass ihr Amt bis zu Neuwahlen andauert. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Diese Mitglieder dürfen weder einem anderen Organ noch einem Ausschuss des NHV angehören.
- (2) Der Verbandsbeirat entscheidet über:
 - a) Einsprüche gemäß § 8 Absatz 2,
 - b) Anträge auf Festlegung von Umlagen gemäß § 12 Absatz 4, Anträge des gesamten Vorstandes, insbesondere über Änderungen der SPO NHV mit vorläufiger Wirkung; die Änderungen behalten bis zum nächsten Verbandstag Gültigkeit.

§ 24 Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Der Verbandsbeirat muss binnen vier Wochen nach Eingang eines zu seiner Entscheidung gestellten Antrages zusammentreten. Hierzu ist er von der Präsidentin/vom Präsidenten unter Bekanntgabe des Antrages einzuladen.
- (2) Die/Der Präsident/in leitet die Sitzung und sorgt für die Erstellung einer Sitzungsniederschrift, die den Mitgliedern des Verbandsbeirates und den übrigen Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten ist. § 17 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Der Verbandsbeirat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Ist er trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, hat die/der Präsident/in unverzüglich zu einer erneuten Sitzung einzuladen. Bei dieser Sitzung ist der Verbandsbeirat unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
Der Verbandsbeirat beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. § 17 Absatz 3 gilt entsprechend. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

VI. Verbandsjugendtag

§ 25 Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Der Verbandsjugendtag ist das oberste Organ der Hockeyjugend Niedersachsen. Dieser gehören alle jugendlichen Mitglieder der Mitgliedsvereine und deren erwachsene Mitglieder bis zum Ende des Jahres an, in dem sie das 21. Lebensjahr vollendet haben, sowie die von den Mitgliedsvereinen und dem NHV im Jugendbereich gewählten und bestellten Vertreter/innen und Mitarbeiter/innen.
- (2) Der Verbandsjugendtag entscheidet über:
 - a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Verbandsjugendausschusses (VJA),
 - b) die Wahl des Vorstandes Jugend, der Vertretung Vorstand Jugend und der/des Schulhockey-Referentin/Referenten des NHV,
 - c) die Entlastung des VJA,
 - d) Änderungen der JO NHV; diese dürfen nicht mit den Bestimmungen dieser Satzung im Widerspruch stehen.
- (3) Der ordentliche Verbandsjugendtag findet alljährlich und mindestens vier Wochen vor dem ordentlichen Verbandstag statt. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandsjugendtag ist beschlussfähig. Bei einem Verbandsjugendtag haben die Mitglieder des VJA und die Mitgliedsvereine je eine Stimme. Mitgliedsvereine, die gemäß § 12 Absatz 2 Satz 3 mehr als 40 Jugendliche gemeldet haben, erhalten für jede weiteren angefangenen 40 gemeldeten Jugendlichen eine weitere Stimme. Anträge zum Verbandsjugendtag können die Mitgliedsvereine, der VJA und der Vorstand stellen.
- (4) Weitere Einzelheiten des Verbandsjugendtages einschließlich der Zulässigkeit eines außerordentlichen Verbandsjugendtages regelt die JO NHV.

§ 26 Verbandsjugendausschuss

- (1) Dem VJA gehören der Vorstand Jugend als Vorsitzende/r, die Vertretung Vorstand Jugend, der Leistungssportwart, der Vorstand Breitensport und Vereinsentwicklung, die/der Schulhockey-Referent/in, die/der hauptamtliche Landestrainerin/Landestrainer, die/der Staffelleiter/in den Jugendaltersklassen, die/der Jugendschiedsrichterreferent/in und zwei Jugendsprecher/innen an.
- (2) Der Vorstand Jugend, die Vertretung Vorstand Jugend, die/der Schulhockey-Referent/in und zwei Jugendsprecher/innen werden vom Verbandsjugendtag für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zu Neuwahlen andauert. Der Vorstand Jugend und die/der Schulhockey-Referent/in werden in den Kalenderjahren mit ungerader, die Vertretung Vorstand Jugend und die Jugendsprecher/innen werden in den Kalenderjahren mit gerader Endzahl gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig; bei den Jugendsprechern/innen jedoch nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Die/der Jugendschiedsrichterreferent/in wird in Jahren mit ungerader Endzahl von der/vom Vorsitzenden des SRA vorgeschlagen und vom Verbandsjugendtag bestätigt. Scheidet der Vorstand Jugend, die Vertretung Vorstand Jugend oder die/der Schulhockey-Referent/in vorzeitig aus ihrem/seinem Amt aus, wählt der VJA eine/n Nachfolger/in, die/der bis zur Neuwahl durch den nächsten ordentlichen Verbandsjugendtag im Amt bleibt. § 19 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt. Scheidet die/der Jugendschiedsrichterwart/in vorzeitig aus ihrem/seinem Amt aus, ernennt die/der Vorsitzende des SRA eine/n Nachfolger/in, die/der bis zur Neuwahl durch den nächsten ordentlichen Verbandsjugendtag im Amt bleibt. Scheidet eine/r oder beide Jugendsprecher/innen vorzeitig aus ihrem/seinem Amt aus, ernennt der VJA Nachfolger/innen, die bis zur Neuwahl durch den nächsten ordentlichen Verbandsjugendtag im Amt bleiben.
- (3) Der VJA ist für die Führung der Verbandsgeschäfte in allen Jugendangelegenheiten zuständig.
- (4) Weitere Einzelheiten des VJA regelt die JO NHV.

V. Verbandsschiedsgericht

§ 27 Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren

- (1) Das Verbandsschiedsgericht entscheidet über alle Streitigkeiten im Sinne von § 1 SGO DHB im Zuständigkeitsbereich des NHV, soweit nicht das Bundesoberschiedsgericht (BOSG) zuständig ist. Der Schiedsgerichtsbarkeit unterliegen der NHV und die Mitgliedsvereine sowie die Organe, Ausschüsse und Einzelpersonen des NHV und der Mitgliedsvereine.
- (2) Das Verbandsschiedsgericht besteht aus einer Kammer. Die Schiedsrichter/innen und die Ersatzschiedsrichter/innen werden vom Verbandstag in den Kalenderjahren mit ungerader Endzahl für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zu Neuwahlen andauert. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Im Übrigen gilt für die Stellung der Schiedsrichter/innen und der Ersatzschiedsrichter/innen § 29 Absatz 2, 3, 4, 7 Satz 1, 8 und 9 Satz 1 der Satzung des DHB. Bei Nachrücken, vorzeitigem Ausscheiden oder dauerhafter Verhinderung einer/eines Ersatzschiedsrichter/in/Ersatzschiedsrichters wählt der Vorstand unverzüglich für die restliche Dauer seiner Amtszeit eine/n neuen Ersatzschiedsrichter/in.
- (3) Das Verbandsschiedsgericht entscheidet durch seine/n Vorsitzende/n als Einzelrichter/in im schriftlichen Verfahren durch Beschluss oder mit Einverständnis der Parteien im fernmündlichen Verfahren, über dessen Ergebnis durch die/den Vorsitzende/n ein Protokoll zu fertigen ist. Es entscheidet abweichend von Satz 1 in mündlicher Verhandlung durch die/den Vorsitzende/n als Einzelrichter/in, wenn dieses von der klagenden Partei in der Antragschrift oder von der beklagten Partei in der fristgerecht eingegangenen Antragserwiderung ausdrücklich beantragt oder wenn dieses von der/dem Vorsitzenden des Verbandsschiedsgerichtes als sachdienlich angeordnet wird. Satz 2 gilt entsprechend für Anträge auf Entscheidung durch das Verbandsschiedsgericht mit drei Schiedsrichterinnen/Schiedsrichtern. Im Übrigen gelten für das Verfahren vor dem Verbandsschiedsgericht § 30 Absatz 1 bis 3 der Satzung des DHB sowie die Bestimmungen der SGO DHB.
- (4) Die Revision gegen Entscheidungen des Verbandsschiedsgerichtes zum BOSG ist nur zulässig,
 - a) bei einer Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedsvereines aus dem NHV oder
 - b) wenn das Verbandsschiedsgericht die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache ausdrücklich zulässt; die Entscheidung, durch die die Revision zugelassen oder nicht zugelassen wird, ist unanfechtbar.

- (5) Die Schiedsrichter/innen erhalten Ersatz ihrer Auslagen und Reisekosten nach den Reisekostenbestimmungen des DHB. Zeugen und Sachverständige haben Anspruch auf Entschädigung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (JVEG).

Schlussbestimmungen

§ 28 Kassenprüfung

- (1) Der Verbandstag wählt jährlich zwei Kassenprüfer/innen und zwei Stellvertreter/innen, die weder einem Organ noch einem Ausschuss des NHV angehören dürfen. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer/innen haben gemeinschaftlich Kassenprüfungen vorzunehmen und das Ergebnis dem Verbandstag schriftlich mitzuteilen.

§ 29 Auflösung

- (1) Die Auflösung des NHV kann nur auf einem zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Verbandstag beschlossen werden. Er ist von der Präsidentin/dem Präsidenten binnen sechs Wochen nach Eingang des entsprechenden Antrages einzuberufen, der von mindestens der Hälfte aller Mitglieder gestellt sein muss.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. § 17 Absatz 3 gilt entsprechend.
Bei Auflösung des NHV oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des NHV an das Land Niedersachsen, das es ausschließlich und unmittelbar für die körperliche Ertüchtigung der Allgemeinheit durch Leibesübungen im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 2 der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

1. Änderung 21. April 2013
Eintrag beim Amtsgericht 28.06.2013